



- Rechtsgrundlagen:**
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414)
 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466,479)
 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff.)
- Festsetzungen gem. § 9 BauGB**

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

In allen Baugebieten des Bebauungsplans 82 der Stadt Soest, d.h. in den **GE**-, **GE**-, **GL**- und **GL**-Gebieten, sind gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO folgende Betriebe nicht zulässig:

Betriebe des Einzelhandels und (im Hinblick auf den Verkauf an letzte Verbraucher) vergleichbaren sonstigen Handels mit den zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gem. Einzelhandelskonzept – 2004 für die Stadt Soest:

(Abgrenzung der Sortimente entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB), Ausgabe 1978, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden)

Zentrenrelevante Sortimente:	
- WB aus 00-13	Reformwaren (aus Nahrungsmittel und Getränke)
- WB 52 - 57	Papier- und Schreibwaren, Zeichen- und Malgeräte, Lernmittel, Unterrichts- und Kunstlerfarben, Druckereierzeugnisse (ohne Musikalien), Büroorganisationsmittel
- WB aus 97	Schirmen
- WB 19 - 20	Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bettwaren, Heimtextilien
- WB 22 - 30	Bekleidung, Meterware für Bekleidung, Textilien, Pelzwaren, Hüte und Schirme
- WB 31 - 34	Schuhe, Leder- und Täucherwaren
- WB 45	Spielwaren, Fest- und Scherzartikel
- WB aus 65	Bausportzeugnisse
- WB 36	Sportbekleidung, Sportschuhe
- WB 66	Tafel-, Küchen- u.a. Haushaltsgeräte (ohne elektrische)
- WB 35	Bilderrahmen, Devotionalien, Raucherartikel, Galanteriewaren
- WB 50	Kunstgegenstände, Antiquitäten
- WB 51	Holz-, Korb-, Keramik-, etc., Kinderswagen
- WB aus 65	Waffen- und Jagdbedarf
- WB 42 - 43	Uhren, Schmuck, Gold- und Silberwaren
- WB 40	Foto- und Kinogeräte
- WB 41	Feinmechanische- und optische Erzeugnisse
- WB 37	Rundfunk-, Fernseh- und phonotechnische Geräte
- WB aus 58	Heimcomputer und Zubehör
- WB 47	Musikinstrumente und Musikalien
- WB 87	Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse
- WB aus 85	Orthopädische und medizinische Erzeugnisse, Krankenpflegeartikel
Nahversorgungsrelevante Sortimente:	
- WB 00 - 13	Nahrungsmittel, Getränke (ohne Getränkemarkt), Tabakwaren
- WB 15 - 18	Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegeartikel

Zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen je Betrieb maximal 10 % der Verkaufsfläche betragen.

Ausnahmsweise können gem. § 1 (5) i.V.m. § 1 (9) BauNVO folgende Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugelassen werden:

1. Einzelhandel mit Waren, welche der jeweilige Betrieb vor Ort selbst herstellt, weiterverarbeitet oder repariert, auf einer Verkaufsfläche von maximal 100 m². Herstellung, Weiterverarbeitung bzw. Reparatur müssen gegenüber dem Verkauf überwiegen.
2. Versandhandel.

Allgemein zulässig sind nach § 1 Abs.10 BauNVO die Erneuerungen der vorhandenen baulichen Anlagen des Lagerverkaufs für Bekleidung am Coesterweg 45, sowie der Verkauf von Großküchentechnik (Kaffeemaschinen, Geschirr etc) an der Lange Wende 1. Nicht zulässig sind Erweiterungen, Änderungen und Nutzungsänderungen im Rahmen der ausgeschlossenen zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente.

Für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 der Stadt Soest sowie seiner Änderungen gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466,479).

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 82 der Stadt Soest sowie seiner Änderungen behalten ihre Gültigkeit.

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

- Vorhandene Bebauung
- Hausnummer
- Grundstücksgrenze mit Grenzzeichen
- Flurstücksnummer
- Flurgrenze
- Flur

Angefertigt durch die Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Soest	Die Planunterlage, Stand 18.01.2005 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest am 01.07.2004 beschlossen worden. Der Aufstellungsbeschluss ist am 12.07.2004 ortsüblich bekannt gemacht worden. Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt	Gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit in Form eines öffentlichen Aushangs im Rathaus 11 in der Zeit vom 01.03.2005 bis zum 15.03.2005 statt.	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats ab 20.06.2005 bis einschließlich 29.07.2005 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung(en) sind am 11.06.2005 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW und § 2 und § 10 BauGB hat der Rat der Stadt Soest am 30.11.2005 diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.	Der Satzungsbeschluss ist am 19.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Dieser Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus bereitgehalten.
Soest, den 18.01.2005 Abteilungsleiter gez. Tubes	Soest, den 18.01.2005 gez. M. Schwerer ObV1	Soest, den 20.05.2005 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Soest, den 20.05.2005 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Soest, den 21.12.2005 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Soest, den 21.12.2005 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer	Soest, den 19.01.2006 Der Bürgermeister gez. Ruthemeyer

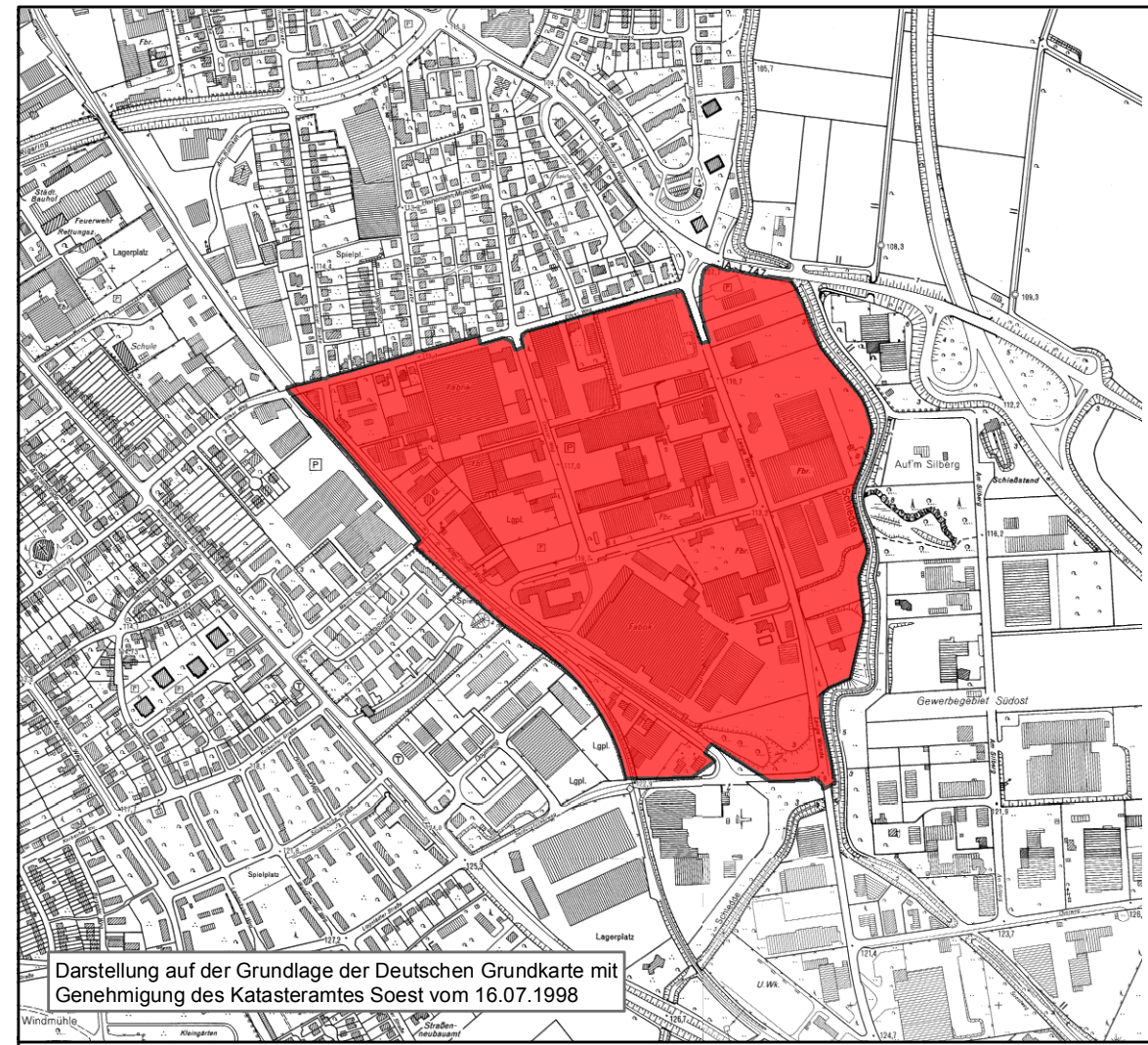


Stadt Soest

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82

- vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

M. 1 : 2000



Übersicht

M. 1 : 10.000